

Aus dem Gemeindevorstand

An der Sitzung vom 22. Februar 2019 hat der Gemeindevorstand Bever folgende Geschäfte behandelt und dazu Beschlüsse gefasst:

Departement Bau

Erlass einer Planungszone

Mit Beschluss vom 20. März 2018 wurde der kantonale Richtplan erlassen, welcher zur Umsetzung des das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierten Baugesetzes über die Raumplanung dient. Gemäss Objektliste im Kapitel 5.2.2 des KRIP-S vom 20. März 2018 verfügen 67 Gemeinden über zu grosse Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Für diese Gemeinden enthält der behördenverbindliche KRIP-S unter Abschnitt C des Kapitels 5.2.2 u.a. folgende Handlungsanweisungen (S50/51):

- a) die Gemeinden führen innert 5 Jahren seit Erlass des KRIP-S (20. März 2018) eine Ortsplanungsrevision durch, überprüfen anhand der Richtplankriterien und der kantonalen Grundlagen die Grösse der WMZ und nehmen WMZ-Reduktionen im erforderlichen Mass vor.
- b) die Gemeinden mit mutmasslich zu grossen WMZ beschliessen nach Erlass des KRIP-S (20 März 2018) eine Planungszone zur Sicherung der Potentiellen Auszonungsflächen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird eine Planungszone erlassen, die Überarbeitung des Objektblattes, welches Grundlage für die Auszonungen bilden wird, wird der Stauffer & Studach AG in Auftrag gegeben.

Teilrevision der Ortsplanung; Baugesetz: Anhörung

Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 nimmt das Amt für Raumentwicklung Stellung zum Baugesetz und hört die Gemeinde zur Behebung eines formalen Mangels mit folgendem Hinweis an:

„Gemäss der von der Gemeinde am 5. Juli 2018 beschlossenen Baugesetzänderung wird unter Artikel 62 die Lenkungsabgabe thematisiert. Demnach entfällt eine Lenkungsabgabe, wenn die Erben Nachkommen oder Ehegatten bzw. eingetragene Partner sind, und nicht innert 10 Jahren weiterverkaufen (Art. 62 Abs. 3 BauG). Die entfallende LA der Erben lebt aber wieder auf, wenn die Wohnung innert 10 Jahren verkauft wird (Satz 2 von Art. 62 Abs. 3 BauG). Wie hoch die LA ist, lässt sich leider mit dem Wortlaut im BauG nicht feststellen. Es wird von einer Differenz zur ordentlichen LA gesprochen. Diese Differenz beruht auf einer früheren Version von Art. BauG, da dort noch verschiedene hohe Lenkungsabgaben vorgesehen waren. Gemäss der von der Gemeindeversammlung Bever vorliegenden beschlossenen Version gibt es aber nur noch eine Lenkungsabgabe (Fr. 500.- pro m² ursprünglich bewilligte BGF) und keine Differenz. Insofern ist Satz 2 von Art. 62 Abs. 3 BauG der Richtigkeit halber anzupassen“.

Der Gemeinde Bever wird aus diesem Grund folgende Artikelanpassung im Baugesetz der Gemeinde vorgeschlagen:

Art. 62 Abs. 3

Die Lenkungsabgabe entfällt, sofern eine kommunale Erstwohnung an Nachkommen (Art. 457 ZGB) oder einen Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen

eingetragenen Partner (Art. 462 ZGB) vererbt wird, welche die Wohnung gestützt auf Art. 61 Abs. 1 lit. b BauG als Zweitwohnung nutzen. Wird die Wohnung aber innerhalb von 10 Jahren seit dem Erlöschen der kommunalen Erstwohnungsverpflichtung verkauft, hat die Verkäuferin bzw. der Verkäufer ~~die Differenz zur ordentlichen Lenkungsabgabe~~ gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung nach zu zahlen.

Der Vorschlag zur Behebung des formellen Mangels im Sinne von Art. 29 Abs. 3 KRG wird genehmigt.

Sanierung Wohnung Nr. 17 StWEG Crasta Mora: wie weiter?

Der Gemeindevorstand beschliesst, die Wohnung zu sanieren und für eine Planung und Begleitung der Sanierung Pauschalofferten bei den Architekten FH Architektur AG und Roland Malgiaritta einzuholen.

Departement Bildung, Landwirtschaft und Abwasser

Fremdwassereintritt Kanalisation

Mit den Eigentümern einer Kanalisationsleitung hat ein Schriftenwechsel in Bezug auf einen Fremdwassereintritt stattgefunden, welches durch einen Privaten juristisch aufgegriffen wurde. Die Gemeinde hat die Ansicht vertreten, dass die Abwasserleitung privat und daher durch deren Eigentümer instand zu stellen sei. Rechtliche Abklärungen seitens der Gemeinde zeigen, dass die Haltung der Gemeinde nach Ansicht des Gemeindejuristen gestützt wird. Die entsprechende Stellungnahme wird auszugsweise dem Juristen der Privateigentümer zugeleitet und mitgeteilt, dass die Gemeinde eine anfechtbare Verfügung erlässt, sofern sich die Leitungseigentümer nicht aus eigenen Stücken zur Sanierung der privaten Abwasserleitung bereit erklären.

Bildung

Im Rahmen der Klausurtagung vom 22. Februar 2019 wurden folgende Beschlüsse im Bereich Bildung gefasst:

Zweiklassensystem

Der Gemeindevorstand spricht sich grundsätzlich für einen Wechsel vom Dreiklassensystem zum Zweiklassensystem aus. Darin eingeschlossen sind auch die finanziellen Auswirkungen mit über Fr. 100'000 jährlich.

Anstellungsbedingungen

Lehrpersonen werden nur noch in Lektionen angestellt und nicht mehr in Prozenten zu einer Vollstelle.

Fachlehrkräfte

Mit dem Wechsel vom Zweiklassensystem soll auf Kleinpensen möglichst verzichtet werden um attraktivere Stellen anbieten zu können. Verschiedene verteilte Pensen werden neu den Klassenlehrpersonen zugeordnet, womit die Anstellung einer Fachlehrperson für Turnen und Sport nicht mehr notwendig ist.

Wahl einer Lehrperson

Barbara Tuena Giovanoli wird als Klassenlehrperson in Stellenteilung für die 5.-6. Klasse gewählt.

kommunale Lohnzulage

Verhandlungen mit neuen Lehrpersonen haben aufgezeigt, dass die bisher kommunal angewendete Tabelle für die Lehrerbesoldungsverordnung, welche die Minimallöhne abbildet, im Vergleich mit dem Oberengadin, nicht mehr für die Anstellung von Lehrpersonen konkurrenzfähig ist. Bei Anstellungsgesprächen wurde daher Versprechungen für eine kommunale Lohnzulage für ein Vollpensum von Fr. 500 monatlich abgegeben. Der Gemeindevorstand kommt überein, das kantonale Lohnsystem grundsätzlich beizubehalten, innerhalb der Gemeinde aber dieses weiter zu entwickeln. Der Gemeindevorstand genehmigt eine kommunale Lohnzulage von Fr.

500.00 für Lehrkräfte bei einem Vollpensum, diese Zulage reduziert sich entsprechend bei Teilpensum.

Departement Verwaltung, Planung, Forst, Umwelt und Wasser

Parzelle 332 Grundstückszufahrt über öffentliches Trottoir (entlang Via Maistra)

Der Eigentümer der Parzelle 332 bemängelt die ungenügende Grundstückszufahrt über das Trottoir und verlangt, dass dieses weiter abgesenkt wird, damit er zu seinem Grundstück besser gelangen könne. Das Gesuch um Verbesserung der Zufahrt über das Trottoir mit einer entsprechenden Absenkung wird abgelehnt, da diese im Quartierplangebiet Charels Sur II nicht vorgesehen ist. Zudem liegt diese für Fussgänger und Verkehrsteilnehmer äusserst ungünstig. Der Eigentümer wird darauf aufmerksam gemacht, dass parkierte Fahrzeuge nicht auf das Trottoir ragen dürfen und gemäss OBV 228.1, Fahrzeughalter mit einer Busse von Fr. 120.00 gebüsst werden dürfen, deren Fahrzeuge auf das Trottoir hineinragen.

Leistungsvereinbarung mit der Region Maloja betreffend Aufbau und Betrieb eines Eissportzentrums

Die Geschäftsstelle der Region Maloja stellte der Gemeinde die Leistungsvereinbarung betreffend Aufbau und Betrieb eines Eissportzentrums zu. Vertragsgegenstand bildet im Moment die Evaluation eines Standortes, die Festlegung eines Standortes, dem eventuellen Antrag an die Standortgemeinde betreffend Anpassung der Grundordnung sowie die eventuelle Anpassung des Regionalen Richtplanes. Die Finanzierung beläuft sich auf Fr. 300'000 womit die Gemeinde Bever gemäss aktuellem Kostenverteiler der Region Maloja, gestützt auf Artikel 33 der Statuten der Region Maloja, einen Anteil von 2.94% (Verteiler 2018), somit Fr. 8'820 übernehmen müsste. Die Leistungsvereinbarung wird zu Handen der nächsten Gemeindeversammlung vom 11. März 2019 mit dem Antrag um Genehmigung verabschiedet und dem Souverän zur Genehmigung unterbreitet.

Streckenbewilligung Swissalpine

Das OK des Swissalpine ersuchte um eine Streckenbewilligung für die Durchführung des T88 mit Start in St. Moritz am Samstag den 27. Juli 2019 und Ziel in Davos. Die Streckenbewilligung wird erteilt.

Beitrag Solidarit'eau Suisse

Die Gemeinde Bever ist seit Jahren Mitglied von Solidarit'eau Suisse und unterstützt Projekte in Entwicklungsländern für die Verbesserung der Wasserversorgung. Jährlich wird ein Beitrag von 1.5 Rappen pro verrechnetem m³ Wasser für gemeinnützige Projekte gestiftet. Dieses Jahr wird ein Beitrag von Fr. 1'348.50 an das Projekt ACTI in Vietnam zugehen. In Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz werden 590 Brunnen geplant und gebaut, bis 2020 sollen 400 weitere Brunnen dazu kommen. Das Ziel des Projektes ist, rund 15'000 Menschen mit einem Einkommen von weniger als 3 USD/Tag Zugang zu Trinkwasser zu verschaffen.

Bever, 7.3.2019